



Wahlen	Vorlagen - Nr.: VO/0917/2010 Status: öffentlich Datum: 19.01.2010	TOP
Stadtverordnetenversammlung Marburg		
<u>Dezernat:</u>	01	
<u>Fachdienst:</u>	30 - Rechtsservice	
<u>Sachbearbeiter/in:</u>	Frau Nassauer	
<u>Beratende Gremien:</u>	Magistrat Wahlvorbereitungsausschuss Stadtverordnetenversammlung Marburg	

Besetzung des Ortsgerichts Marburg V (Cyriaxweimar, Dilschhausen, Einhausen, Haddamshausen, Hermershausen und Wehrshausen)

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Für das Ortsgericht Marburg V (Cyriaxweimar, Dilschhausen, Einhausen, Haddamshausen, Hermershausen und Wehrshausen) wird ein Ortsgerichtsschöffe gewählt.

Begründung:

In der Stadtverordnetensitzung vom 27.11.2009 wurde für das OG Marburg V der bisherige Schöffe Karl-Heinze Damm nunmehr zum Stellvertreter des Ortsgerichtsvorstehers und Schöffen gewählt. Er übernimmt das Amt des Herrn Junck und gleichzeitig wird sein bisheriges Amt des Ortsgerichtsschöffen frei. Daher ist es notwendig, umgehend gem. § 7 Abs. 1 des Ortsgerichtsgesetzes eine entsprechende Neuwahl für das Amt des Ortsgerichtsschöffen durchzuführen.

Hinsichtlich der Ernennung zu Ortsgerichtsmitgliedern ist besonders auf die in § 8 des Ortsgerichtsgesetzes enthaltenen Bestimmungen über die persönlichen Voraussetzungen hinzuweisen:

I.

Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

II.

Ortsgerichtsmitglieder können nicht Personen sein, die

- a.) ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichtes nicht oder nicht mehr haben;
- b.) die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben;
- c.) als Rechtsanwalt/-anwältin oder Notar/in zugelassen sind.

III.

Im Dienst befindliche Richter/innen sowie Beamte/-innen im Justizdienst, deren berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ortsgerichtes steht, sollen nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden.

IV.

Personen, die miteinander im 1. oder 2. Grade verwandt oder verschwägert sind, sowie Ehegatten sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Ortsgerichtsgesetzes werden die Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Gemeinde von dem Direktor des Amtsgerichtes auf die Dauer von 10 Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf 5 Jahre begrenzt werden, wenn der bzw. die Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Gemäß § 7 Abs. 2 des Ortsgerichtsgesetzes hat die Gemeinde die Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter/-innen entfallen sind. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

Mit Schreiben vom 02.12.2009 wurden alle in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen sowie die entsprechenden Ortsbeiräte gebeten, entsprechende Vorschläge einzureichen.

Die CDU-Fraktion und der Ortsbeirat Haddamshausen meldeten jeweils Fehlanzeige.

Die Fraktion der GRÜNEN schlägt für das Ortsgericht Marburg V

Herrn Alexander von Pritzelwitz, wh. Hermershäuser Str. 6, 35041 Marburg

als Ortsgerichtsschöffen vor.

Weitere Vorschläge wurden nicht eingereicht.

Egon Vaupel
Oberbürgermeister